

# 3



# AgrB

## Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

11. Jahrgang 2025  
ISSN 2199-9376

# 2025

Jennissen

Gerichtssachverständige – gewünscht, aber auch gewollt?

Scherf

Mietwert der Altenteilerwohnung als dauernde Last bei Überlassung an Altenteiler

Lückemeier, Heinrich

Doppelte Ernte: Agri-PV-Anlagen im Kontext von BauGB und EEG

Ulrich

Urheberrecht – was Gutachter/Sachverständige wissen sollten

Schlehe

Wie sollen Sachverständige reagieren, wenn Auftraggeber ein Vorabexemplar des Gutachtens fordern, um Änderungen daran vorzunehmen?

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs  
Dipl.-Ing. M. Biederbeck  
RA, Notar Dr. M. von Bockum  
RA, Notar Dr. P. Fiedler  
RA I. Glas  
StB E. Gossert  
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz  
RA, vBP Dr. Th. Hahn  
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen  
RA Prof. Dr. D. J. Piltz  
RA, StB R. Stephany  
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen  
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

# Editorial

## Gerichtssachverständige – gewünscht, aber auch gewollt?



von Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. u. v. Sachverständiger der Landwirtschaftskammer NRW und der IHK Bonn/Rhein-Sieg, [www.jennissen.org](http://www.jennissen.org)

„Der Berufsstand braucht Sie! Und es bleibt auch künftig wichtig, dass wir Sachverständige für Problemstellungen des Planens und Bauens aus unserem Berufsstand gewinnen und damit an Gerichten präsent bleiben.“ Mit diesem Appell begrüßte der Präsident der Architektenkammer NRW, Ernst Uhing, die Teilnehmenden des Sachverständigentages 2024 der Architektenkammer in NRW. Auf der gleichen Veranstaltung betonte der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Hamm, Frank Walter, zugleich

Vorsitzender des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen NRW, die große Bedeutung der Sachverständigentätigkeit für die Urteilsbildung der Gerichte.

Diese wohlklingenden Worte stehen allerdings in einem krassen Widerspruch zur täglichen Praxis der Gerichtssachverständigen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Abrechnung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).

Neben der absoluten Entschädigungshöhe ist auch die nach erfolgreichem Abschluss eines Gutachtens oder einer gutachterlichen Stellungnahme durchzuführende Abrechnung nach dem JVEG leider oftmals mit erheblichen Hindernissen verbunden bis endlich der in Rechnung gestellte Betrag oder ein berechtigter Betrag auf dem eigenen Konto gutgeschrieben wird.

Jede bei Gericht eingereichte Rechnung wird von sog. Kostenpersonen kontrolliert und ggf. noch von der Bezirksrevision gegengeprüft. Hierbei werden u. a. die angegebenen Farb- und Schwarz-Weiß-Seiten gezählt und bei möglichen Abweichungen die eingereichte Rechnung ggf. korrigiert. Gegen die grundsätzliche Art der Prüfung ist nichts einzuwenden; es ist allerdings im Rahmen der Kostenreduktion zu hinterfragen, ob hierzu eine manuelle Überprüfung notwendig ist oder ob das Zählwerk eines modernen Druckers, der die Farb- und Schwarz-Weiß-Ausdrucke zählt, nicht als Referenz ausreicht.

Es kommt leider immer wieder vor, dass aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Grundlagentexte Bestimmungen falsch interpretiert werden und erst durch weitere Intervention des Sachverständigen eine korrekte Gutschrift des Rechnungsbetrages erfolgt. Dies zeigt sich allein darin, dass es mehrere Kommentierungen zum Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz gibt, die teilweise bereits in der 29. Auflage mit über 500 Seiten erschienen sind. Diese Entwicklung wird durch weitere Bestimmungen – gültig ab Ende 2024 – noch überboten.

Bei Einziehung von Zahlungen öffentlicher Stellen (insbesondere der Gerichte) an Sachverständige verlangen einige Gerichte ab dem 01.01.2025, dass auf den Rechnungen sowohl das Geburtsdatum wie auch die Steuer-ID angegeben werden. Bei entsprechenden Rückfragen der Sachverständigen wurde auf § 2 der Mitteilungsverordnung verwiesen. Eine Rückfrage des Bundesverbandes der Sachverständigen beim Bundesministerium der Finanzen hat ergeben, diese Mitteilungspflicht *„soll die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung gerade bei diesem Personenkreis verbessern.“*

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Sachverständigen unterstellt wird, ohne Angabe dieser Daten sei bislang keine gleichmäßige und keine gesetzmäßige Besteuerung erfolgt. Somit wird ein Generalverdacht der Steuerhinterziehung gegenüber den Sachverständigen konstruiert.

Im Antwortschreiben des Bundesfinanzministeriums heißt es dann abschließend:

*„Weder § 93c AO noch § 93a AO und die hierzu ergangenen Mitteilungsverordnungen regeln allerdings, in welcher Art und Weise die mitteilungspflichtigen Stellen die Daten der betreffenden Personen (insbesondere das Geburtsdatum) zu erheben haben. Insbesondere ist nicht geregelt, dass das Geburtsdatum auf der Rechnung anzugeben ist. Das Geburtsdatum kann daher unabhängig von der Rechnungsstellung übermittelt werden.“*

Bei der Vielzahl der arbeitsbeeinflussenden Regeln für Gerichtssachverständige und dem zuvor genannten Generalverdacht muss man sich nicht wundern, dass immer weniger junge Menschen es für erstrebenswert erachten, als Sachverständige für Gerichte tätig zu werden.

Ich hoffe und wünsche mir, dass die betroffenen Stellen merken, dass in vielen Bereichen die Arbeit der Gerichtssachverständigen nicht nur in wohlfeilen Worten bei entsprechenden Vorträgen und Artikeln gewürdigt werden sollte, sondern dass auch die praktische Umsetzung in den Regelungen des JVEG anzupassen sind, da ansonsten in nicht allzu ferner Zukunft die gewünschte Unterstützung der Gerichte durch qualifizierte Arbeit von Sachverständigen nicht mehr möglich sein wird.

**Impressum**

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2024, S. 135*

**Herausgeber:** Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. – HLBS e. V., Berlin

**Herausgeber-Beirat:** Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

**Verlag:** HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: [verlag@hlbs.de](mailto:verlag@hlbs.de), Internet: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

**Redaktion:** HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: [Verlag@hlbs.de](mailto:Verlag@hlbs.de)

**Anzeigenkoordination:** ServiceCenter Herrmann GmbH, Salomonstr. 5a, 04103 Leipzig, Telefon: 0341/35574225, E-Mail: [anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de](mailto:anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de)

**Satz:** mediaTEXT Jena GmbH, Jena

**Druck:** Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

**Bezugspreis:** Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 222,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 150,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

**Redaktioneller Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wider.

# Inhalt

Meldungen .....	IV
Aufsätze und Urteile .....	95
<b>Agrar-Steuern</b>	
<i>Scherf</i> , Mietwert der Altenteilerwohnung als dauernde Last bei Überlassung an Altenteiler .....	95
BFH, Zur Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 7 KraftStG ( <i>Sträter</i> ) .....	101
BFH, Änderung der Gewinnermittlungsart ( <i>Winkler</i> ) .....	103
BFH, Berufsausübungsgesellschaften müssen das beSt seit 01.01.2023 nutzen; Falschinformation durch Steuerberaterkammer als Wiedereinsetzungsgrund ( <i>Beyme</i> ) .....	108
Niedersächsisches FG, Einspeisevergütung einer steuerbefreiten PV-Anlage ( <i>Breitsch</i> ) .....	110
FG Düsseldorf, Buchwertfortführung im Sinne des § 6 Abs. 3 EStG bei Hofübergabe trotz Zurückbehaltens einer großen landwirtschaftlichen Fläche? ( <i>Beer</i> ) .....	112
FG Münster, Eine als Abbauland genutzte ehemalige Forstfläche ist bewertungsrechtlich dem Grundvermögen zuzuordnen ( <i>Ernst</i> ) .....	115
FG Münster, Erbschaftsteuer: Kein begünstigungsschädliches Verwaltungsvermögen bei am Bewertungsstichtag nicht vermietetem Grundbesitz ( <i>Kreckl</i> ) .....	117
<b>Agrar-Recht</b>	
<i>Lückemeier, Heinrich</i> , Doppelte Ernte: Agri-PV-Anlagen im Kontext von BauGB und EEG .....	119
BGH, Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebs bei verschiedenen Erbengemeinschaften ( <i>Grziwotz</i> ) .....	124
VG Halle, Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ( <i>Wriedt</i> ) .....	125
OLG Oldenburg, Eigentumsverlust bei transferiertem Pferdeembryo – Rechtsfolgen der Nidation ( <i>Karsch, Haegermann</i> ) .....	128
AG Trier, Zur Schadensersatzpflicht bei einer Beschädigung eines zu dicht am Nachbargrundstück stehenden Zauns ( <i>von Bockum</i> ) .....	132
<b>Agrar-Taxation</b>	
<i>Ulrich</i> , Urheberrecht – was Gutachter/Sachverständige wissen sollten .....	134
<i>Schlehe</i> , Wie sollen Sachverständige reagieren, wenn Auftraggeber ein Vorabexemplar des Gutachtens fordern, um Änderungen daran vorzunehmen? .....	140